



An die  
 Novartis BidCo Germany AG  
 c/o Novartis Pharma GmbH  
 Roonstraße 25  
 90429 Nürnberg

Corporate Bank  
 Trade Flow Advisory & Services  
 Promenadeplatz 15  
 D-80333 München

Team Mitte  
 Telefon: +496991063090  
 Telefax: +496991063091  
 SWIFT: DEUTDEMM  
 E-Mail: trade-flow.sued-mitte@db.com

11. Juli 2024

zur Übermittlung an den Vorstand der MorphoSys AG

**Gewährleistungserklärung Nr. 100BGI2401208 für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG zur Übermittlung an den Vorstand der MorphoSys AG**

Die Novartis BidCo Germany AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042 (nachfolgend „**Hauptaktionärin**“), hat uns davon unterrichtet, dass

- sie und die MorphoSys AG mit Sitz in Planegg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121023 (nachfolgend „**Aktiengesellschaft**“), voraussichtlich am 19. Juli 2024 einen Verschmelzungsvertrag schließen werden, mit welchem die Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Hauptaktionärin als übernehmende Gesellschaft überträgt (Verschmelzung durch Aufnahme);
- sie per 10. Juli 2024 unmittelbar 34.337.809 der insgesamt ausgegebenen 37.716.423 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 hält. Dies entspricht rund 91,17 % des Grundkapitals der Aktiengesellschaft (unter Absetzung der Zahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2

Deutsche Bank AG

-Seite 1 von 4 Seiten-

  
  
 Borislav Ivanov  
 Managing Director  
 Sascha Marzok  
 Vice President



**Gewährleistungserklärung Nr. 100BGI2401208 für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG zur Übermittlung an den Vorstand der MorphoSys AG - Seite 2 von 4 Seiten -**

UmwG). Da sich damit Aktien in Höhe von mehr als neun Zehnteln des Grundkapitals der Aktiengesellschaft unmittelbar in der Hand der Hauptaktionärin befinden, ist die Hauptaktionärin als übernehmende Gesellschaft im Rahmen dieser Verschmelzung zugleich Hauptaktionärin der Aktiengesellschaft als übertragender Gesellschaft im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG;

- der Verschmelzungsvertrag gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG die Angabe enthalten wird, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der übrigen Aktionäre (nachfolgend „**Minderheitsaktionäre**“) der Aktiengesellschaft als übertragender Gesellschaft erfolgen soll (nachfolgend „**Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out**“).

Auf Verlangen der Hauptaktionärin soll in der ordentlichen Hauptversammlung der Aktiengesellschaft am 27. August 2024 gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Hauptaktionärin zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 68,00 je Aktie beschlossen werden.

Der beabsichtigte Verschmelzungsrechtliche Squeeze-out hat zur Folge, dass die Hauptaktionärin auch die Begünstigten der von der Aktiengesellschaft im Jahr 2021 implementierten Aktienoptionsprogramme (nachfolgend „**2021 Aktienoptionsbegünstigte**“) für den Wegfall ihrer Bezugsrechte auf Aktien der Aktiengesellschaft (nachfolgend „**2021 Aktienoptionen**“) abzufinden hat (nachfolgend, zusammen mit der den Minderheitsaktionären zu zahlenden Barabfindung, die „**Barabfindungen**“). Die Hauptaktionärin hat uns davon unterrichtet, dass derzeit 107.044 2021 Aktienoptionen ausstehend sind und sie den 2021 Aktienoptionsbegünstigten eine Barabfindung in Höhe von EUR 23,10 zahlen wird.

Deutsche Bank AG

  
  
Borislav Ivanov  
Managing Director

Sascha Marzok  
Vice President

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Alexander R. Wynaendts

Vorstand: Christian Sewing (Vorsitzender), James von Moltke, Fabrizio Campelli, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen, Laura Padovani, Claudio de Sanctis, Rebecca Short, Stefan Simon, Olivier Vigneron

Deutsche Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main; Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB Nr. 30 000; Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE114103379; www.db.com/de



**Gewährleistungserklärung Nr. 100BGI2401208 für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG zur Übermittlung an den Vorstand der MorphoSyS AG - Seite 3 von 4 Seiten -**

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG hat die Hauptaktionärin dem Vorstand der Aktiengesellschaft als übertragender Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließt, die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, die vorgenannten Barabfindungen unverzüglich zu zahlen, nachdem sowohl (i) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der Aktiengesellschaft als auch (ii) die Verschmelzung im Handelsregister der Hauptaktionärin eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Sätze 7 und Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG).

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir als ein im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG gegenüber jedem Minderheitsaktionär und jedem 2021 Aktienoptionsberechtigten unbeding und unwiderruflich

- (1) die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin, den Minderheitsaktionären der Aktiengesellschaft unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 68,00 je Aktie und den 2021 Aktienoptionsberechtigten unverzüglich eine Barabfindung in Höhe von EUR 23,10 je 2021 Aktienoption zu zahlen, jeweils nachdem sowohl (i) der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft gemäß § 327a Abs. 1 AktG im Handelsregister der Aktiengesellschaft als auch (ii) die vorstehend beschriebene Verschmelzung der Aktiengesellschaft auf die Hauptaktionärin im Handelsregister der Hauptaktionärin eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG);

Deutsche Bank AG

  
  
Borislav Ivanov  
Managing Director

Sascha Marzok  
Vice President

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Alexander R. Wynaendts

Vorstand: Christian Sewing (Vorsitzender), James von Moltke, Fabrizio Campelli, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen, Laura Padovani, Claudio de Sanctis, Rebecca Short, Stefan Simon, Olivier Vigneron

Deutsche Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main; Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB Nr. 30 000; Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE114103379; www.db.com/de



**Gewährleistungserklärung Nr. 100BGI2401208 für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG zur Übermittlung an den Vorstand der MorphoSyS AG - Seite 4 von 4 Seiten -**

(2) die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin, den Minderheitsaktionären und den 2021 Aktienoptionsbegünstigten Zinsen gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG auf die jeweils vorgenannte Barabfindung in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen.

Soweit über die Aktien der Minderheitsaktionäre Aktienurkunden ausgegeben sind, die bis zur Aushändigung an die Hauptaktionärin den Abfindungsanspruch verbriefen, erfolgt die Zahlung nur Zug um Zug gegen Aushändigung der jeweiligen Aktienurkunden bzw. Übertragung der Rechte an einer Globalurkunde.

Diese Gewährleistungserklärung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG stellt einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar (§ 328 Abs. 1 BGB), aus dem jedem Minderheitsaktionär der Aktiengesellschaft und jedem 2021 Aktienoptionsbegünstigten ein unmittelbarer und unauflösbarer Zahlungsanspruch gegenüber uns zusteht. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär und jedem 2021 Aktienoptionsbegünstigten sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur Hauptaktionärin ausgeschlossen.

Die Gewährleistungserklärung im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG unterliegt deutschem Recht.

Deutsche Bank AG



Borislav Ivanov  
Managing Director

Sascha Marzok  
Vice President